



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

Amt für Arbeitsschutz, Billstr. 80, D - 20539 Hamburg

An

UB: Amt für Immissionsschutz und Betriebe

Amt für Arbeitsschutz
Arbeitnehmerschutz

G23 / AS 23 / 814 / 2007

Billstr.80

D - 20539 Hamburg

Telefon: **040 - 428.37 - 3131** Zentrale –0

Telefax: 040 – 428.37 - 3100

Arbeitsschutztelefon: 040 - 428.37 - 2112

Ansprechpartner: Frau Klöpper

Zimmer 1.29

e-mail: ulrike.kloepper@bsg.hamburg.de

Hamburg, den 03.07.2007

Betr.: Antragsteller: Vattenfall Europe Generation AG & Co KG
Betreiber: **Vattenfall Europe Generation AG & Co KG**

Aufstellungsort: Moorburger Elbdeich 76

Anlage: Neubau Steinkohlekraftwerk Moorburg

Bezug: Dortiges Schreiben vom: 5/14/2007

Gesch.-Z.: 204/06

Der Erteilung der umweltrechtlichen Genehmigung für o.a. Anlage wird aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes zugestimmt.

[] Die Aufnahme spezieller Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich.

[X] Es wird gebeten, die in der Anlage aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Um Hergabe einer Kopie des Genehmigungsbescheides wird gebeten.

Klöpper

Anlagen

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, 204/06**NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISE ZUM ARBEITSSCHUTZ / BETRIEBSSICHERHEIT**

(Az: G23/AS 23 /814 / 2007, 3 Seiten)

Zuständige Dienststelle:

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Arbeitsschutz - Arbeitnehmerschutz
Billstr.80
20539 Hamburg

Vorschriften:

Bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage sind folgende Vorschriften einzuhalten:

die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG),

die Vorschriften der aufgrund des ArbSchG erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und die hierzu erlassenen Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR),
die Vorschriften des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG),

die Vorschriften der aufgrund des ArbSchG und des GPSG erlassenen Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

die Vorschriften des Chemikaliengesetzes (ChemG),

die Vorschriften der aufgrund des ChemG erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere die Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung-GefStoffV),

die „Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ (BG-Vorschriften u. BG-Regeln),

I. Nebenbestimmungen:

1. Das Explosionsschutzdokument ist um die Bereiche
 - Staumentwicklung bei der Schiffsentladung Kohle
 - Staumentwicklung Übergabestellen der Förderbänder bei Ausfall der Absauganlage
 - zentrale und mobile Staubsauganlagenzu erweitern.
2. Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung und der Betriebsanweisungen sind insbesondere Wartungs-, Reparatur-, Revisions- und Reinigungsarbeiten der Anlagen mit zu erfassen. Die betroffenen Arbeitnehmer, auch die eingesetzter Fremdfirmen, sind vor Aufnahme der entsprechenden Tätigkeiten zu unterweisen.
3. Für den vorhersehbaren Einsatz von Fremdfirmen ist dieser Personenkreis bei der Bemessung der Pausen-, Wasch- und Umkleieräume zu berücksichtigen.
4. Den Arbeitnehmern (auch eingesetzter Fremdfirmen) sind für vorhersehbare Arbeiten sowie Wartungs- und Reparaturarbeiten in der Nähe der Arbeitsplätze Toiletten zur

Verfügung zu stellen, die mit einem Waschbecken im Vorraum ausgestattet sind. Eine ausreichende Anzahl an Toiletten und Handwaschgelegenheiten sind auch in der Nähe der Pausenräume, Wasch- und Umkleieräume zur Verfügung zu stellen. Der Weg vom ständigen Arbeitsplatz zu den Toiletten soll nicht mehr als 100 m und eine Geschosshöhe betragen und nicht durchs Freie führen (Ziffer 3 ASR 37/1). Hier ist insbesondere der Arbeitsplatz Schiffsentlader Kohleschiffe zu berücksichtigen.

5. Für die Bedienung, Ablesung, Wartung etc. von hochgelegenen, regelmäßig (auch von Rundengängern) zu begehenden Betriebseinrichtungen (auch Krananlagen), die nicht vom Fußboden aus erreicht werden können, sind fest installierte Bühnen oder Podeste zu errichten.
Arbeits-, Wartungs- und Kontrollbereiche, die im ungestörten Schichtbetrieb mindestens einmal täglich begangen werden, müssen mindestens einen Treppenzugang gemäß ASR 17/1,2 Ziffer 3 haben. Leitern als ausschließlicher Zugang sind nicht zulässig.
6. Es sind Verkehrswege für den Fußgänger- und den Fahrzeugverkehr einzurichten und zu kennzeichnen bzw. zu begrenzen.
Die Verkehrswege müssen so gestaltet sein, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand für die zu erwartende Anzahl der Fußgänger gewahrt wird. Personen- und Güterverkehr soll u. a. durch Kennzeichnung und Beschilderung klar für alle Nutzer ersichtlich sein (Ziffer 1.8 Anhang zur ArbStättV i.V.m. ASR 17/ 1,2).
7. Tragkonstruktionen, Tanks und Behälter, in deren Umgebung Flurförderzeug- oder LKW-Verkehr stattfindet, sind mit mindestens 0,3 m hohen, ausreichend dimensionierten und befestigten Anfahrschutzvorrichtungen zu versehen.
8. Arbeitsplätze, Verkehrswege und Kontrollwege (z.B. für Rundengänger), auch im Bereich der Außenanlage, sind entsprechend ASR 7/3 und 41/3 zu beleuchten.
9. Zugangsöffnungen (Mannlöcher) für Behälter und enge Räume müssen mindestens folgende Nennweiten haben: 800 mm für den Zugang mit außenluftunabhängigen Atemgeräten, 600 mm für alle übrigen Zugangsöffnungen.
10. In der Nähe von Zugangsöffnungen zu Kesselräumen, Silos und anderen metallenen Behältern müssen elektrische Steckvorrichtungen für Schutzkleinspannung vorhanden sein.
11. Entleerungs- und Probenahmestellen sowie Kondensatablassshähne müssen so gesichert sein, dass kein Material durch die Gitterroste in tiefer gelegene Bereiche gelangen kann. Das gilt sinngemäß auch für alle weiteren Bereiche, bei denen Stäube, Aschen oder Reststoffe freigesetzt werden können.
12. Säure- und Laugenübergabestellen sind mechanisch unverwechselbar zu installieren und augenfällig zu kennzeichnen.
13. In der Nähe aller Säure oder Lauge führenden Mess-, Steuer-, Dosier- und Regelstationen sind stationäre Augenduschen zu installieren. In Ausgangsnähe dieser Aufstellungsräume sind Notduschen zu installieren.
14. Bei der Neubeschaffung von Fahrzeugen und Flurförderzeugen ist nach TRGS 554 zu prüfen, ob in ganz oder teilweise geschlossenen Räumen auf den Einsatz von Dieselmotoren verzichtet werden kann (Ziffer 4.1.1 TRGS 554).
Kann auf Dieselfahrzeuge nicht verzichtet werden, so hat der Arbeitgeber dies in seiner Gefährdungsbeurteilung nach §7 GefStoffV zu berücksichtigen.

Hinweis:

Tätigkeiten oder Verfahren, bei denen Beschäftigte in Bereichen arbeiten, in denen Dieselmotoremissionen freigesetzt werden, gelten laut TRGS 906 als krebserzeugend.

Es sind die Schutzvorschriften des Dritten und Vierten Abschnitts der GefStoffV im Zusammenhang mit den Schutzmaßnahmen der TRGS 554 anzuwenden.

Generell sind die Emissionen von DME nach dem Stand der Technik zu minimieren, z.B. mittels Partikelfilter und/ oder Abgasabsaugung (Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik LASI-Veröffentlichung LV 45 Ziffer 6.4.2.2).

15. Die bei der Schiffsentladung Kohle in den Schiffen eingesetzten sog. „Bobcats“ müssen über geschlossene, klimatisierte Kabinen mit Filtration der Atemluft oder Fremdbelüftung entsprechend der BGI 581 (Merkblatt für Fahrerkabinen mit Anlagen zur Atemluftversorgung auf Erdbaumaschinen und Spezialmaschinen des Tiefbaus) verfügen, so dass die Atemluft in den Kabinen gesundheitlich zuträglich ist.
16. In der Gesamtanlage sind in ausreichender Stückzahl, z.B. mindestens vor allen Treppenträumen, Telefonanlagen zu errichten. An lärmintensiven Plätzen sind Lärmschutzzellen oder Lärmschutzmuscheln um die Sprechstellen zu installieren. Es sind Durchsage-Lautsprecheranlagen zu installieren, so dass alle Arbeitsplätze auf dem Gelände mit Durchsagen erreicht werden können.
17. Bei Errichtung und Betrieb der Anlage ist die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – (LärmVibrationsArbSchV) zu beachten.

Hinweis:

Die alten Grenzwerte 85 dB(A) und 90 dB(A) sind nicht mehr gültig!

Der Beurteilungspegel heißt jetzt - **Lärmexpositionspegel L_{EX}**

Die Auslösewerte in Bezug auf den Lärmexpositionspegel betragen:

1. Unterer Auslösewert L_{EX} 80 dB(A)

2. Oberer Auslösewert L_{EX} 85 dB(A)

1. Ab 80 dB(A) sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Ermittlung des Schalldruckpegels (30 Jahre aufbewahren)

Informations- und Unterweisungspflicht (gemäß der erstellten Gefährdungsbeurteilung Lärm)

Bereitstellung von geeignetem Gehörschutz

Das Angebot für Gehöruntersuchungen

2. Zusätzlich werden ab 85 dB (A) weitere Maßnahmen erforderlich:

Kennzeichnung des Lärmbereiches

Lärmbereiche falls technisch möglich, abgrenzen

Zutrittsbeschränkungen

Lärmminderungsprogramm ausarbeiten und durchführen

Verpflichtung dafür zu sorgen, dass der Gehörschutz verwendet wird

Gehöruntersuchungen

II. weiterer Hinweis:

Bezug zu selbst genannten Verpflichtungen

Die in den Antragsunterlagen dargestellten Maßnahmen zum Arbeitnehmerschutz sowie der Besprechungsbericht zum Fluchtwegekonzept vom 3.8.2006 sind Bestandteil der Genehmigung. Bei Abweichungen von den genannten Vorschriften sind gleichwertige Schutzmaßnahmen nachzuweisen.